

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Gremium:  Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>12. Plenarsitzung Gemeinderat</b>  <b>19.05.2015</b> <b>2015/0235</b> <b>3</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 1</b>
<b>Änderung des Landschaftsschutzgebiets Nördliche Hardt im Bereich des Wildparkstadions</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Naturschutzbeirat	07.05.2015	1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	07.05.2015	1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Vorberatung
Gemeinderat	19.05.2015	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zustimmung
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss**

- Der Gemeinderat/Ausschuss stimmt der Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Nördliche Hardt" vom 03.10.1980 zu, mit der eine Teilfläche zwischen der Friedrichstaler Allee, An der Fasanengartenmauer, Lärchenallee und dem Adenauerring, einschließlich des nordöstlich des Adenauerrings gelegenen Birkenparkplatzes zur Verwirklichung des geplanten Bebauungsplans "Fußballstadion im Wildpark" aus dem Schutzgebiet entlassen wird.
- Der Gemeinderat/Ausschuss stimmt der in der Vorlage näher dargelegten beabsichtigten Umsetzung oder Zurückweisung von im Verfahren eingegangenen Anregungen und Einwendungen zu.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen		Kontenart:			
Kontierungsobjekt:					
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit Karlsruher Fächer GmbH		

## I. Hintergrund

Der Gemeinderat hat am 17.12.2013 die Entscheidung für den Neubau des Wildparkstadions am bestehenden Standort getroffen. Hierfür wird derzeit der Bebauungsplan "Fußballstadion im Wildpark" aufgestellt. Dieser umfasst die Flächen für das Stadion und anhängige Nutzungen, Trainingsplätze, Erschließungsflächen, Stellplätze sowie die Flächen des FC Germania. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Gesamtgröße von ca. 31 ha liegt vollständig im bestehenden Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Nördliche Hardt" (Verordnung des Bürgermeisteramts Karlsruhe vom 03.10.1980). Die Schutzgebietsverordnung enthält Verbote, die der Umsetzung des eingangs erwähnten Bebauungsplans, insbesondere hinsichtlich der Errichtung baulicher Anlagen in Form des Neubaus des Stadions, der Parkierungsflächen und der Verkehrsanlagen, formal entgegenstehen. Da der Bebauungsplan bestehenden Rechtsvorschriften nicht widersprechen darf, ist zur Verwirklichung der Planung eine Anpassung der Schutzgebietsverordnung vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans notwendig.

## II. Geplante Maßnahmen und Begründung

Das Bürgermeisteramt als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt daher mittels Erlass einer Änderungsverordnung (vgl. hierzu **Anlage 1**: Änderungsverordnung-Entwurf) eine Teilaufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Im Wesentlichen soll der zukünftige Geltungsbereich des Bebauungsplans zwischen

- Friedrichstaler Allee,
- An der Fasanengartenmauer,
- Lärchenallee und dem
- Adenauerring einschließlich des nordöstlich des Adenauerrings gelegenen Parkplatzes (Birkenparkplatz)

aus dem Schutzgebiet entlassen werden (vgl. hierzu **Anlage 2**: Karte Teilaufhebung-Entwurf).

Aus Sicht der Naturschutzbehörde ist dies unter Wahrung des Schutzzwecks des Gebiets vertretbar (vgl. ausführlicher **Anlage 3**: Begründung-Entwurf). Die betroffenen Flächen stellen qualitativ keine Kernzone des Schutzgebiets dar und unterliegen bereits überwiegend einer baulichen und sportlichen Nutzung. Insbesondere bestand das Wildparkstadion (Errichtung um 1955) bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Schutzgebietsausweisung (Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen im Stadtkreis Karlsruhe vom 03.01.1962). Die Teilaufhebung umfasst auch quantitativ lediglich ca. 1,6 % des insgesamt 1887 ha großen Schutzgebiets. Die umliegenden Natura-2000-Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt. Lediglich auf einem schmalen Streifen entlang der Friedrichstaler Allee überschneiden sich Natura-2000-Schutzgebiete und geplanter Bebauungsplan geringfügig. Hier ist beabsichtigt, die zukünftige LSG-Grenze entlang der Grenze des Bebauungsplans zu führen. Da die Friedrichstaler Allee nur eine untergeordnete Erschließungsfunktion übernehmen soll, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Die im Plangebiet bedeutsamen Artenvorkommen, wie z.B. Heldbock- und Juchtenkäfer, Fledermäuse und Eidechsen und ihre jeweiligen Habitate unterliegen bereits unmittelbarem rechtlichem Schutz (Artenschutzrecht, FFH-Gebietsschutz). Diese Belange sind im Rahmen des Bebauungsplans hinreichend zu sichern. Die Untersuchungen für den Umweltbericht lassen erkennen, dass diese Punkte bewältigt werden können.

Die Stadt Karlsruhe hat im Gegenzug zur Stärkung des Schutzgebietsystems im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe als höherer Naturschutzbehörde der Aufnahme des bisherigen Landschaftsschutzgebiets "Lutherisch Wäldele" an der Alb beim Rheinhafen (vgl.

hierzu **Anlage 4**: Karte Lutherisch Wäldele) in die Natura-2000-Gebietskulisse (konkret: Aufnahme in das FFH-Gebiet "Oberwald und Alb") zugestimmt. Damit können insbesondere die wertvollen Alteichenbestände in dem ca. 10 ha großen Gebiet im Gebietsmanagementsystem der Natura-2000-Kulisse berücksichtigt werden.

### III. Verfahren

Die teilweise Aufhebung des Schutzgebiets bedarf eines Rechtsverordnungsverfahrens nach § 74 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG B.W.), welches in Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde beim Zentralen Juristischen Dienst geführt wird.

Dies umfasst die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, einschließlich der anerkannten Naturschutzverbände, welche vom 18.09. bis 31.10.2014 durchgeführt wurde. Auf die Ergebnisse der Trägerbeteiligung wird im Folgenden näher eingegangen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 22.12.2014 bis 13.02.2015. Hier gingen keine Anregungen oder Bedenken ein. Durch die Behandlung im Gemeinderat erfolgt die gesetzlich vorgesehene Anhörung der Gemeinde. Die letztliche Entscheidungskompetenz im Verfahren liegt allerdings beim Oberbürgermeister als Leiter der unteren Verwaltungsbehörde, da es sich um Pflichtaufgaben nach Weisung im staatlichen Bereich handelt. Da das Bürgermeisteramt die Landschaftsschutzverordnung selbst erlassen hat, kann es diese nach pflichtgemäßem Ermessen auch wieder aufheben, wenn dies erforderlich ist.

### IV. Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Diverse Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Forderungen im Verfahren eingebracht. Auf die wesentlichen Forderungen sowie die Haltung des Bürgermeisteramts hierzu wird im Folgenden eingegangen. Eine tabellarische Kurzübersicht über alle Eingaben ist zusätzlich beigelegt (vgl. **Anlage 5**: TÖB-Synopse).

#### 1. Forderung: Aufhebung weiterer LSG-Flächen südlich der Lärchenallee

##### a) Anregung/Forderung

Seitens der Liegenschaftsverwaltung des Landes (Vermögen und Bau Baden-Württemberg) wird gefordert, weitere Flächen südlich des Plangebiets aus dem Schutzgebiet zu entlassen. Konkret handelt es sich um die Flächen zwischen Lärchenallee, Hagsfelder Allee, Adenauerring und verlängertem Ahaweg (vgl. **Anlage 6**: Karte Einwendung Vermögen und Bau). Im Osten der genannten Fläche befinden sich Sportanlagen des KIT. Im Westen ist die Fläche Parkwald und Teil des Staatswald-Distrikts "Fasanengarten". Diese sollen u.a. als Ersatzstandort für die im Zuge der Stadionplanung wegfallenden Tennisplätze des KIT überplant werden.

##### b) Bewertung durch das Bürgermeisteramt

Diesem Vorschlag kann das Bürgermeisteramt nicht zustimmen. Der Bereich ist ökologisch, aber vor allem stadthistorisch und landeskulturell von sehr hohem Wert. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets benennt explizit die nachhaltige Sicherung der kulturhistorisch bedeutsamen Anlagen des Fasanengartens. Eine Entlassung aus dem Schutzgebiet und (angestrebte) bauliche Nutzungsänderung würden den Schutzzweck im Kern tangieren. Nach Einschätzung des Forstamtes ist auch eine hierfür notwendige Waldumwandlungsgenehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg nicht zu erwarten. Der westliche Teil des zu betrachtenden Gebietes ist zudem Bestandteil des FFH-Gebiets "Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe". Die Fläche ist als Lebensstätte des Heldbocks mit Brutnachweisen und Verdachtsbäumen sowie als

Hirschkäfer-Lebensstätte kartiert. Für den vorgeschlagenen Bereich existiert darüber hinaus kein erkennbarer Wille der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit tätig zu werden. Dieser erstreckt sich lediglich auf die Schaffung von Planungsrecht für den Neubau des Wildparkstadions und damit verbundener Nutzungen. Für den Fall, dass der Forderung von Vermögen und Bau gefolgt würde, wäre mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen im Verfahrensablauf sowie mit erheblichen inhaltlichen Planungshindernissen zu rechnen.

## 2. Forderung Zusätzliche Maßnahmen zur "Kompensation"

### a) Anregung/Forderung

Sowohl die anerkannten Naturschutzverbände als auch der Naturschutzbeauftragte und sein Stellvertreter haben der geplanten Teilaufhebung grundsätzlich zugestimmt, sich aber für einen bilanziellen Ausgleich für den Verlust an Schutzgebietsfläche durch Neuausweisung von Schutzgebietsfläche an anderer Stelle ausgesprochen. Die "Hochstufung" des Landschaftsschutzgebiets "Lutherisch Wäldele" wird in diesem Zusammenhang nicht als ausreichend erachtet. Der Naturschutzbeauftragte und sein Stellvertreter haben konkret den Wunsch nach einer Unterschutzstellung von Flächen in Neureut ausgesprochen. Zumindest wird eine Willenserklärung der Stadt, die Flächen zukünftig unter Schutz zu stellen, gewünscht. Im Bereich des Heidesees (Gewanne Neubruch, Unterfeld, Kirchfeld) soll demnach ein Landschaftsschutzgebiet im Umfeld des Biotops "Sandgrube am Grünen Weg" entstehen. Dieses Biotop selbst ist unabhängig davon bereits zur Ausweisung als flächenhaftes Naturdenkmals vorgesehen (vgl. **Anlage 7**: Karte Vorschlag LSG Neureuter Flur).

Darüber hinaus sprechen sich die Naturschutzverbände dafür aus, im verbleibenden Teil des Landschaftsschutzgebiets "Nördliche Hardt" zusätzliche Optimierungen zur Steigerung der ökologischen Wertigkeit vorzunehmen und diese bereits im Vorfeld verbindlich zu sichern. Die Stadt hatte darauf hingewiesen, dass in der Gesamtbetrachtung der Stadionplanung im Vergleich zum Status quo eine bessere Schutzqualität der umliegenden Flächen erreicht werden dürfte.

### b) Bewertung durch das Bürgermeisteramt

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass formalrechtlich bei einer Aufhebung eines Landschaftsschutzgebiets kein Flächenausgleich erforderlich ist. Gleichwohl sieht sich die Stadt in der Verantwortung im Sinne einer ökologischen Gesamtbetrachtung und den Zielsetzungen des Biotopverbunds bei der Reduzierung von Schutzgebietsflächen auf eine adäquate Stärkung des Schutzgebietssystems an anderer Stelle hinzuwirken. Auf Vorschlag und ausdrücklichen Wunsch der höheren Naturschutzbehörde wurde hierfür als eine konkrete und auch zeitnah umsetzbare Maßnahme die Einbeziehung des LSG "Lutherisch Wäldele" als ein naturschutzfachlicher Mosaikstein ins FFH-Gebiet "Oberwald und Alb" ins Auge gefasst (vgl. weitergehend zur naturschutzfachlichen Bedeutung des "Lutherisch Wäldele" die Ausführungen unter Ziffer 5 in der Anlage 3).

Der Wunsch nach Ausweisung eines neuen LSG in Neureut hingegen ist zwar unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten nachvollziehbar, im Rahmen des aktuellen Verfahrens allerdings nicht möglich. Formalrechtlich ist für die Neuausweisung eines Schutzgebiets ein eigenes Rechtsverordnungsverfahren nach § 74 NatSchG B.W. notwendig, dem nicht vorgegriffen werden kann. Eine unmittelbare rechtliche Koppelung als Bedingung für das Teilaufhebungsverfahren ist nicht möglich. Auch eine Zusage der Verwaltung, dieses Gebiet unter Schutz zustellen, kann nicht getroffen werden, da derzeit auch inhaltliche Bedenken bestehen, die erst geprüft werden müssen. Auf besagter Fläche ist nach dem derzeit gültigen Landschaftsplan 2010, welcher die Grundlage der Schutzgebietskonzeption der Naturschutzbehörde darstellt, kein LSG vorgesehen. Dargestellt sind aber für Teilflächen Vorschläge zur Ausweisung von flächenhaften

Naturdenkmalen. Der Flächennutzungsplan 2010 sieht hingegen auf Teilflächen geplantes Wohngebiet, Flächen für die Landwirtschaft, geplante Grünflächen verschiedener Nutzungsarten (Parkanlage, Sportplatz, Dauerkleingärten) sowie sogenannte "Besondere Vegetationsflächen" vor. Außerdem verläuft die Freihaltetrasse der Nordtangente in diesem Bereich. Dementsprechend müssten für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet auch diese Planungen angepasst werden. Das Stadtplanungsamt warnt mit Nachdruck davor, sich bei diesem wichtigen städtebaulichen Entwicklungsraum vorschnell ohne ausreichende Prüfung aller relevanten Aspekte festzulegen.

Das Bürgermeisteramt möchte dem Anliegen daher in der Weise Rechnung tragen, dass die Verwaltung einen Prüfauftrag erhält, im Rahmen der ohnehin anstehenden Fortschreibung des Landschaftsplans durch den Nachbarschaftsverband Karlsruhe die Ausweisung eines LSG zu prüfen. Der Gesamtbetrachtung auf fundierter Prüfungsgrundlage im Rahmen der Landschaftsplanung, die wiederum vom Gemeinderat zu beschließen ist, soll daher nicht vorgegriffen werden.

Hinsichtlich von Optimierungsmaßnahmen im Hardtwald ist festzuhalten, dass mit dem Bebauungsplan auch ein Verkehrskonzept umgesetzt werden soll. Dieses auf dezentrale Parkierung unter Einbeziehung offener Parkraumressourcen im Stadtbereich abzielende Konzept enthält auch Restriktionen zur Vermeidung des bisher häufig festgestellten wilden Parkens. Dadurch soll die Beeinträchtigung des Hardtwaldes nördlich und südlich des Adenauerringes durch fahrende und parkende Fahrzeuge vor allem im Rahmen von Veranstaltungen, aber auch bei „normalen“ Hardtwaldnutzungen, durch Absperrungen und ergänzende Kontrollen verringert werden.

Darüber hinaus wurde zwischen Umwelt- und Forstverwaltung abgestimmt, dass die für den Bebauungsplan erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im umliegenden Hardtwald auf Basis der für dieses Gebiet geltenden Entwicklungsziele (Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet Nr. 6916-303 „Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe“) erbracht werden und damit unmittelbar dem Schutzgebiet zugute kommen. Diese Maßnahmen dienen der Förderung des Lebensraumtypes „Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ und umfassen ergänzend zu den Maßnahmen der naturnahen Waldwirtschaft im Wesentlichen die Bekämpfung der Späten Trauben-Kirsche, die Förderung der natürlichen und künstlichen Verjüngung der Eiche, das Belassen von Altholzinseln in ausgewählten Eichenwäldern sowie den Nutzungsverzicht im Altholz, das Belassen von Bäumen mit geringer Vitalität und den Verzicht auf das Aufarbeiten von stehendem und liegendem Totholz. Weiterhin ist geplant, die erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes im südlichen Teil des Hardtwaldes eingriffsnah umzusetzen. Inhaltlich geht es hierbei um das Öffnen von Waldmänteln zu Gunsten sonniger Standorte für Eidechsen sowie um die Optimierung des Pflegemanagements von Saumstrukturen.

### **3. Forderung: Schutz der Flächen im Bereich der Biberburg**

#### a) Anregung/Forderung

Diverse Träger öffentlicher Belange (Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Nachbarschaftsverband Karlsruhe) sowie städtische Ämter (Gartenbauamt, Forstamt und Umwelt- und Arbeitsschutz) haben sich für ein Belassen der denkmalgeschützten Biberburg bzw. ggf. umliegender Grünflächen in der Schutzgebietsskizze ausgesprochen. Die Biberburg bildet den nördlichen Abschluss des Fasanengartens und stellt damit auch eine schützenswerte kulturhistorische Anlage im Sinne der Verordnung dar.

#### b) Bewertung durch das Bürgermeisteramt

Dieser Anregung wird gefolgt. Der Bereich der Biberburg wurde zwar im Aufstellungsbeschluss des geplanten Bebauungsplans in dessen Geltungsbereich einbezogen. Da sich die Kulisse der LSG-Aufhebung daran orientierte, war zunächst im Sinne der klaren Trennung zwischen den Rechtsregimen Bebauungsplan und LSG ebenfalls ein Entlassen aus dem Schutzgebiet vorgesehen. Da aber die Biberburg an sich bereits aus denkmalschutzrechtlicher Sicht unbedingt zu erhalten ist, wurde dieser Bereich auch im Bebauungsplan nicht überplant. Dementsprechend wird dem Einwand gefolgt und dieser Teilbereich auch formal im LSG belassen. Ferner wird dieser Bereich (und ein darüber hinausgehender Waldbereich) nicht in die forstrechtliche Waldumwandlungserklärung einbezogen, so dass die Biberburg auch als Wald i.S.d. Waldgesetzes geschützt bleibt. Die Größe der Teilaufhebung des LSG reduziert sich damit von ca. 31 ha auf ca. 29 ha.

#### **V. Weiteres Vorgehen**

Nach der Behandlung im Gemeinderat ist die endgültige Entscheidung über die Aufhebung und die Behandlung der im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Einwendungen vorgesehen. Anschließend ist die Änderungsverordnung vom Oberbürgermeister auszufertigen und wird öffentlich bekannt gemacht.

#### **VI. Ergebnis der Vorberatung**

Bei der Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Naturschutzbeirat am 07.05.2015 wurden von Seiten der GRÜNE-Gemeinderatsfraktion zwei Änderungsanträge gestellt.

- a) Änderungsantrag 1: Der Beschlussantrag wird wie folgt ergänzt: Der Gemeinderat spricht eine Absichtserklärung für ein Landschaftsschutzgebiet auf Neureuter Gemarkung angrenzend an den Alten Flugplatz aus. Die genaue Abgrenzung soll in den weiteren Planverfahren (Flächennutzungsplan, Räumliches Leitbild, etc.) erfolgen.
- b) Änderungsantrag 2: Der Bereich des Birkenparkplatzes soll im Landschaftsschutzgebiet „Nördliche Hardt“ belassen werden.

Der Änderungsantrag 1 wurde im Naturschutzbeirat knapp nicht angenommen (5 Ja, 5 Nein, 1 Enth), im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit mehrheitlich angenommen (8 Ja, 7 Nein, 4 Enth).

Der Änderungsantrag 2 wurde sowohl im Naturschutzbeirat (4 Ja, 7 Nein, 0 Enth) als auch im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit (7 Ja, 9 Nein, 2 Enth) mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorlage insgesamt wurde sowohl im Naturschutzbeirat (7 Ja, 3 Nein, 1 Enth) als auch im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit (9 Ja, 7 Nein, 2 Enth) mehrheitlich zugestimmt.

Die Verwaltung folgt der Empfehlung des AUG nicht und bringt die Vorlage unverändert in den Gemeinderat ein.

#### **Anlagen**

**Anlage 1:** Änderungsverordnung-Entwurf

**Anlage 2:** Karte Teilaufhebung-Entwurf

**Anlage 3:** Begründung-Entwurf

**Anlage 4:** Karte Lutherisch Wäldele

**Anlage 5:** TÖB-Synopse

**Anlage 6:** Karte Einwendung Vermögen und Bau

**Anlage 7:** Karte Vorschlag LSG Neureuter Flur

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat – nach Vorberatung im Naturschutzbeirat und Ausschuss für Umwelt und Gesundheit -

1. Der Gemeinderat stimmt zur Verwirklichung des geplanten Bebauungsplans "Fußballstadion im Wildpark" der Änderungsverordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung des Bürgermeisteramts Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet "Nördliche Hardt" vom 03.10.1980 zwischen der Friedrichstaler Allee, An der Fasanengartenmauer, Lärchenallee und dem Adenauerring, einschließlich des nordöstlich des Adenauerrings gelegenen Birkenparkplatzes, zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der in der Vorlage näher dargelegten beabsichtigten Umsetzung oder Zurückweisung von im Verordnungsverfahren eingegangenen Anregungen und Einwendungen zu.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -  
15. Mai 2015